



Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

**Satzung
der Stadt Bergneustadt
über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles**

Belmicke

**gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
– Ergänzungssatzung – vom ~~21. Mai~~ 2003
13. Nov.**

Rechtsvorschriften:

- §§ 7, 41 (1) S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der neuesten gültigen Fassung,
- § 34 Abs. 4 Ziffer 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 9 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der neuesten gültigen Fassung.

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Belmicke werden gemäß der in dem beigefügten Lageplan (Original M 1 : 2000) gekennzeichneten Bereiche ergänzt und somit neu festgelegt.

Gemäß § 34 (4) Ziff. 3 BauGB werden die durch Umrandung und Schraffur gekennzeichneten Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Festsetzungen

- (1) Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB wird festgesetzt, dass für die zur Bebauung anstehenden Grundstücksflächen nur eine ~~eingeschossige~~ Bauweise mit einer größten zulässigen Firsthöhe über dem Erdgeschossfußboden von 8,50m zulässig ist.
- (2) In einem Abstand von 10m zum Fließgewässer ist jegliche Bebauung unzulässig.

A

§ 3

Kompensationsmaßnahmen

- (1) Zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt durch bauliche Anlagen werden folgende Maßnahmen gem. §§ 1a, 9 Abs. 1 Nr. 25a, 9 Abs. 1a BauGB festgesetzt, die sich aus dem landchaftspflegerischen Fachbeitrag des Büros NARDUS vom Januar 2002 wie folgt ergeben:

1.) Eigentümer Josef Kaufmann:

Im Rahmen einer fiktiv berechneten Kompensationsmaßnahme der ermittelten Fläche für den realen Eingriff nord-westlich der Petersbergstraße = **1.720 qm**, wird ein Ersatzgeld iHv. 5,-€ pro qm im Sinne von § 5 Abs. 3 LG NW festgesetzt.

Dies ergibt $1.720 \text{ qm} \times € 5,- = \mathbf{8.600,- €}$.

Das Ersatzgeld wird fällig bei Inanspruchnahme des Grundstücks zu baulichen Zwecken und ist an die Stadt Bergneustadt zu zahlen.

2.) Eigentümerin Margarete Wieneke:

Im Rahmen einer fiktiv berechneten Kompensationsmaßnahme der ermittelte Fläche für den realen Eingriff nord-westlich der Petersbergstraße = **225 qm**, wird ein Ersatzgeld iHv. 5,-€ pro qm im Sinne von § 5 Abs. 3 LG NW festgesetzt.

Dies ergibt $225 \text{ qm} \times € 5,- = \mathbf{1.125,- €}$.

Das Ersatzgeld wird fällig bei Inanspruchnahme des Grundstücks zu baulichen Zwecken und ist an die Stadt Bergneustadt zu zahlen.

3.) Eigentümer Hermann-Josef Berg:

Im Rahmen einer fiktiv berechneten Kompensationsmaßnahme der ermittelte Fläche für den realen Eingriff südlich der K 23 – westlich der Peter-Butz-Straße = **1.510 qm**, wird ein Ersatzgeld iHv. 5,-€ pro qm im Sinne von § 5 Abs. 3 LG NW festgesetzt.

Dies ergibt $1.510 \text{ qm} \times € 5,- = \mathbf{7.550,- €}$.

Das Ersatzgeld wird fällig bei Inanspruchnahme des Grundstücks zu baulichen Zwecken und ist an die Stadt Bergneustadt zu zahlen.

4.) Eigentümer/-innen Eberhard Grütz, Marianne Engel, Günther Hesse, Hermann Johannes Fliege, Maria Irmgard Hess, Winfried Tomasetti:

Im Rahmen der ermittelten Kompensationsmaßnahmen für den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft, soll das Landschaftsbild neu gestaltet oder landschaftsgerecht wiederhergestellt werden.

Hierzu soll in dem Bereich östlich der Petersbergstraße eine Entwicklung von bachbegleitenden Uferrandstreifen entlang des grabenartigen Seitenbaches erfolgen und im südlichen Bereich von Belmicke, direkt im Ortseingangsbereich, ein heckenartiger Gehölzstreifen angelegt werden.

Folgende heimische und bodenständige Gehölzarten sind für die **bachbegleitende Gehölzgruppe** (ca. 2.360 qm) besonders geeignet:

- Feld-Ahorn (*Acer campestre*) (Strauch, 80 – 100 cm)
- Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) (Heister, 150 – 180 cm)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) (Strauch, 80 – 100 cm)
- Haselnuß (*Corylus avellana*) (Strauch, 80 – 100 cm)
- Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*) (Strauch, 80 – 100 cm)
- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) (Strauch, 80 – 100 cm)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) (Strauch, 80 – 100 cm)
- Faulbaum (*Frangula alnus*) (Strauch, 80 – 100 cm)
- Esche (*Fraxinus exelsior*) (Heister, 150 – 180 cm)
- Schlehe (*Prunus spinosa*) (Strauch, 80 – 100 cm)
- Silber-Weide (*Salix alba*) (Heister, 150 – 180 cm; siehe unten)
- Bruch-Weide (*Salix fragilis*) (Heister, 150 – 180 cm; siehe unten)
- Purpur-Weide (*Salix purpurea*) (Heister, 150 – 180 cm; siehe unten)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) (Strauch, 80 – 100 cm)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*) (Heister, 150 – 180 cm)

Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) (Strauch, 80 – 100 cm)

Wichtige Hinweise:

- Die Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) werden als auetypische aber giftige Sträucher nicht an den zur zukünftigen Mähwiese gewandten Zaun, sondern nur unmittelbar an den graenartigen Bach, gepflanzt.
- Die zu pflanzenden Weiden werden nicht als Baumschulmaterial eingekauft, sondern sind als ca. (120-)150-180 cm große Stecklinge von den Weiden entlang des Attenbaches und seiner Nebenbäche zu schneiden und in die Gehölzgruppe zu stecken. Denn gerade bei den Weiden ist es besonders wichtig, dass nur autochthones Material verwendet wird.

Insgesamt werden ca. 60 Heister und ca. 200 Sträucher aus der obigen Liste gepflanzt.

Folgende heimische und bodenständige Gehölze sind besonders geeignet für die Anlage eines **heckenartigen Gehölzstreifens** (ca. 340 qm) südlich-westlich im Eingangsbereich der Ortslage Belmicke.

Hier ist ein ca. 5 m breiter Heckenstreifen anzulegen.

Für die Pflanzung der Hecken sind folgende Gehölze besonders geeignet:

- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Haselnuß (*Corylus avellana*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Zweiggriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Faulbaum (*Frangula alnus*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina* agg.)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Die Größe der Gehölze soll 80 – 100 cm betragen.

Eine Pflegeschnitt ist in der Zeit vom 01. März bis 30. September gemäß § 64 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW zum Schutze der Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten für Vögel und Kleinsäugetiere etc. nicht zulässig.

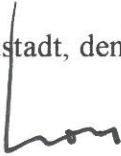
- (2) Die zu erwartenden Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sind durch die festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen ausgeglichen und geeignet.
Es liegt ein funktionaler und eingriffsnaher Ausgleich des Eingriffs vor.
- (3) Eine Sicherung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf der Basis einer mit dem Vorhabenträger/Eigentümer abzuschließenden vertraglichen Regelung, die vor Realisierung der Baumaßnahme abgeschlossen wird.
Entsprechende Sicherheitsleistungen zur Sicherung des Ausgleichs werden gefordert und einbehalten.
Die Ersatzgeldzahlung(en) werden mit dem Einreichen des Baugesuches/des Bauantrages von den Verursachern/Antragstellern erhoben.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

aufgestellt:

Bergneustadt, den 08.07.2003



Noss
Bürgermeister